

Aufgabe:

Verbessern Sie alle Kommafehler im unten stehenden Text.

---

## **Meinungsäusserungsfreiheit** (Medienverfassungsrecht)

Die allgemeine Meinungsäusserungsfreiheit, welche für die Schweiz verbindlich in Art. 10 EMRK festgeschrieben ist, bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung anfangs 2000 aber «nur» als ungeschriebenes Verfassungsrecht gegolten hat (BGE 104 Ia 92) räumt nunmehr gestützt auf Art. 16 Abs. 1 und 2 BV ausdrücklich jeder Person das Recht ein, ihre Meinung frei zu bilden sowie sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Die Meinungsäusserungsfreiheit stellt einen wichtigen Teil der sozialen Kommunikation dar und ist ein unentbehrlicher Bestandteil der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung jedes Staatswesens (vgl. Ziff. 3.3).

Laut Bundesgericht sind unter «Meinung» schriftliche oder mündliche Äusserungen zu verstehen «die Ergebnisse von Denkvorgängen sowie rational fassbar und mittelbar gemachte Überzeugungen in der Art von Stellungnahmen, Wertungen, Anschauungen, Auffassungen und dergleichen» darstellen. Die Konkretisierung des Begriffs «Meinungsäusserung» hat im Einzelfall zu erfolgen (BGE 108 Ia 318). Träger der Meinungsäusserungsfreiheit sind natürliche und juristische Personen. Auch Ausländer können sich auf das Recht der freien Meinungsäusserung berufen, allerdings lassen sich ihnen stärkere Beschränkungen auferlegen. Als Mittel der geschützten Meinungsäusserung kommen grundsätzlich alle Kommunikationsmöglichkeiten in Frage namentlich das gesprochene und geschriebene Wort, künstlerische Ausdrucksmittel, Tonträger, Filme und z.B. auch Mitteilungen im Internet. Die Versuche, gestützt auf einzelstaatliche Regulierungen, unerwünschte Internet-Inhalte für den Empfang im Inland durch zur Verfügung stehende, technische Mittel zu sperren, geraten deshalb regelmässig in Konflikt mit der Meinungsäusserungsfreiheit.

Beschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit sind notwendig, um andere Personen in ihren persönlichen Verhältnissen und in ihrer Ehre zu schützen (vgl. Ziff. 5.1 und 5.2). Solche Einschränkungen sind rechtmässig wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und das Verhältnismässigkeitsprinzip einhalten.

Nach: Weber, Rolf H. (2000): Medienrecht für Medienschaffende. Einführung – Rechtsquellen.  
Zürich: Schulthess, 17f.